

reich und Belgien bestehen nach wie vor in Kraft und ihre Handhabung bildet gegenüber dem Vorhandensein einer gemeinsamen internen deutschen Nachdruckgesetzgebung eine nichts weniger als erfreuliche Anomalie. Mit Recht ist daher vom Börsenverein der deutschen Buchhändler alsbald nach dem Erscheinen des bekanntlich mit dem 1. Januar 1871 ins Leben getretenen Gesetzes vom 11. Juni 1870 die Kündigung der zwischen einzelnen deutschen Staaten und dem Auslande abgeschlossenen internationalen Verträge zum Schutze des Urheberrechts angeregt und der Wunsch, daß an deren Stelle ein gemeinsamer Vertrag des Deutschen Reichs gestellt werde, ausgesprochen worden. Vom Reichskanzleramt erging darauf die Aufforderung, ihm die Mängel der gegenwärtigen Verträge vorzulegen. Demzufolge hatte der Börsenvereins-Vorstand eine Anzahl Berufsgenossen zu gemeinschaftlicher Berathung des Gegenstandes nach Heidelberg eingeladen.

Dasselbst haben nun die bezüglichen Verhandlungen in den Tagen des 4. bis 6. September v. J. unter der Leitung des Vorstehers des Börsenvereins, Herrn Julius Springer aus Berlin, stattgefunden. Vom Börsenvereins-Vorstande nahmen außerdem daran Theil: die Herren Gust. Marcus (Bonn), Theodor Einhorn (Leipzig), Adolf Enzlin (Berlin) und Josef Nütten (Frankfurt a/M.); von den eingeladenen Börsenmitgliedern: die Herren Otto Baffermann (Heidelberg), Adolf Bonz (Stuttgart), Raymund Härtel (Leipzig), Karl Groos (Heidelberg), Michael Dumont (Cöln), Hermann Kaiser (Berlin), Ernst Mohr (Heidelberg), Rudolph Oldenbourg (München), Carl Ruprecht (Göttingen), Carl Winter (Heidelberg), während die außer diesen noch eingeladenen Herren Carl Boerster (Leipzig), Dr. Salomon Hirzel (Leipzig), Dr. Hermann Härtel (Leipzig) und Eduard Hallberger (Stuttgart) vom Erscheinen abgehalten waren, was um so mehr zu beklagen ist, als dadurch, daß unter den vier nicht Erschienenen drei Leipziger Buchhändler sich befinden, die Vertretung dieses notorisch wichtigsten Platzes des deutschen Buchhandels auf zwei Theilnehmer beschränkt war, und so numerisch nicht allein hinter Berlin, sondern selbst gegen Heidelberg zurückstand, während der Börsenvereins-Vorstand in seinen Einladungen mit richtigem Gefühl dafür Sorge getragen hatte, daß Leipzig numerisch am stärksten vertreten sein sollte. Den beiden Herren, welchen demzufolge in der Versammlung die Vertretung Leipzigs allein zufiel, soll mit dieser Bemerkung selbstredend umso weniger ein Abbruch ihres Verdienstes geschehen, je weniger ihre ebenso eifrige als intelligente und sachkundige Theilnahme an den Verhandlungen Anlaß zu irgend einer Ausstellung geben kann.

Die Protokollführung war in den bewährten Händen des Börsenarchivars, Rechtsanwalt Volkman (Leipzig). Briefliche Mittheilungen hatten, der Aufforderung des Vorstandes Folge gebend, über den Gegenstand ihre Ansichten schriftlich einzureichen, die Herren Ackermann (München), F. A. Brodhäus (Leipzig), Herder (Freiburg), Janke (Berlin), A. Klasing (Bielefeld), Angermann bei Schiefer (Frankfurt a/D.) an die Versammlung gerichtet. Als Referent fungirte Herr Hermann Kaiser (Berlin).

Den Verhandlungen als Anhalt diente der preussisch-französische Vertrag vom 2. Aug. 1862 (publicirt indessen erst im Jahrgang 1865 der preussischen Gesetzsammlung [Börsenbl. 1865. Nr. 66]). Ihm sind fast völlig nachgebildet die zwischen mehreren deutschen Staaten (Sachsen, Bayern etc.) und Frankreich abgeschlossenen Verträge über den gleichen Gegenstand und er enthält, wie von dem Referenten richtig bemerkt wurde, das in's Auge zu fassende Material am vollständigsten.

Bereits in der Ansprache, mit welcher der Vorsitzende die Versammlung eröffnete, hatte derselbe darauf hingewiesen, daß der Vorstand das Ziel der vorliegenden Arbeit unter zwei Gesichtspunkten zusammen

fasse: Einmal dahin gehend, durch Beseitigung der Mängel in den bisherigen Literarconventionen und durch Verbesserung derselben einen dem deutschen Buchhandel wirklich ersprießlichen gemeinsamen Vertrag des Deutschen Reiches zu erzielen, principiell daran festhaltend, daß überhaupt nur ein solcher Vertrag von Werth sei; dann aber auch die Form und Ausdrucksweise in den einzelnen Bestimmungen des internationalen Vertrages derart festzustellen, daß danach die sämtlichen gemeinsamen Verträge des Deutschen Reiches mit den einzelnen fremden Staaten, welche bis daher in Anordnung und Wortlaut von einander abweichend sind, soweit dies überhaupt thunlich, gleichlautend würden. Insbesondere das zweite Moment scheint uns von nicht hoch genug anzuschlagender Bedeutung, ja wesentlich präjudiciell für die ganze Frage. Denn ohne eine solche sachliche Identität sämtlicher vom Deutschen Reich abzuschließenden internationalen Verträge würde der hauptsächlichste Vortheil des Erfasses der Einzelverträge durch den gemeinsamen Vertrag: daß forthin, wie im internen, so auch im externen Verkehr, soweit derselbe Gegenstand internationaler Regelung ist, für den deutschen Autor und Buchhändler ein und dasselbe Recht gilt, thatsächlich zu einer Illusion werden. Die Frage, ob das Ausland sich herbeilassen wird, auf einer solchen Grundlage mit Deutschland zu pactiren, scheint uns von untergeordneter Bedeutung. Die schlimmste Eventualität, die eintreten kann, ist immerhin doch nur die, daß, wenn der betreffende auswärtige Staat sich darauf nicht einlassen will, ein Vertrag nicht zu Stande kommt, d. h. es bleibt dann eben bei dem bestehenden Zustande. Wir hegen indessen in dieser Beziehung keine ernstern Besorgnisse. Knüpft ein auswärtiger Staat mit Deutschland derartige Verhandlungen an, so dürfte jederzeit anzunehmen sein, daß es nicht bloß Deutschlands, sondern auch sein eigenes Interesse ist, das ihn hierzu bestimmt. Im Gegentheil scheint es uns für den Abschluß derartiger Verträge eher förderlich, wenn das Ausland ein für allemal weiß, was Deutschland ihm zu bieten bereit und im Stande ist.

Nach dem Dafürhalten des Referenten sollten die Bestimmungen für den gemeinsamen internationalen Vertrag sich auf dem nun zum allgemeinen deutschen Gesetz gewordenem Gesetz vom 11. Juni 1870 erbauen, sowie dann auch die Terminologie sich genau an die des Gesetzes anzuschließen haben werde. Ueber diesen Punkt entspann sich eine, allem Anschein nach, lebhafteste Debatte, in deren Verlauf insbesondere auch der Inhalt des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einer mehrfach abfälligen Kritik unterzogen wurde. Selbst der Referent bekannte, daß das Reichsgesetz nicht allenthalben seinen Uebersetzungen entspreche. Viel schärfer mit der Sprache ging Herr Raymund Härtel (Leipzig) heraus, der sich zu einer förmlichen Verwahrung dagegen bestimmt fand, daß man die begonnenen Verhandlungen über die internationalen Verträge etwa auf das „in Uebereinstimmung“ Bringen derselben mit dem Gesetz vom 11. Juni 1870 beschränke, da er für seinen Theil zwar den Vortheil, welchen dasselbe dem Deutschen Reich bringe, keineswegs verkenne, daß er aber immerhin darauf aufmerksam machen müsse, daß es in der Gestalt, wie es vorliege, nicht aus den Berathungen der Buchhändler hervorgegangen, sondern im Entwurf des Börsenvereins sehr wesentliche, dem Verständnisse der Sache nicht allenthalben entsprechende Abänderungen im Reichstage erfahren habe. Diese Verwahrung fand seitens des Herrn Adolf Bonz (Stuttgart) ausdrückliche Billigung. Die Mißstimmung gegen das Gesetz vom 11. Juni 1870 machte sich im Uebrigen auch noch bei anderen Gelegenheiten während der Verhandlungen geltend. Wir kommen darauf an betreffender Stelle zurück, können uns indessen die Genugthuung nicht versagen, hierbei an das zu erinnern, was der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes gelegentlich der Berathung der Gesetzesvorlage im Reichstage bezüglich der mangelhaften Vorbereitung derselben gesagt hat (vergl. Nr. 52 u. 65 des Jahrganges 1870